VERORDNUNG (EWG) Nr. 2184/87 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1987

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1987/88 und der im Falle der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/87 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

— Frei-Grenze-Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,

— Weltmarktpreise,

— Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,

— Entwicklung des Handels mit Drittländern.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2089/85 des Rates vom 23. Juli 1985 mit allgemeinen Regeln für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von getrockneten Trauben (3) sieht vor, daß die Ausgleichsabgaben unter Bezugnahme auf eine Einfuhrpreisskala festzusetzen sind. Die höchste Ausgleichsabgabe wird anhand der von den repräsentativsten Drittländern für bedeutende Mengen angewandten günstigen Weltmarktpreise ermittelt.

Die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebende zolltarifliche Einstufung wird im Gemeinsamen Zolltarif wiederholt. Ein Mindesteinfuhrpreis ist für Korinthen und für sonstige getrocknete Weintrauben festzusetzen.

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/87 (5), ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der im Wirtschaftsjahr 1987/88 anwendbare Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben wird nach Maßgabe des Anhangs I festgesetzt.

(2) Die Ausgleichsabgabe für den Fall der Nichteinhaltung des in Absatz 1 genannten Mindesteinfuhrpreises ist im Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Die Tarifstelle 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1987, S. 1.

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.04	B. getrocknet :		
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger :		
	a) Korinthen	9 (b)	3
	b) andere	9 (b)	3
	II. andere :		
	a) Korinthen	9 (b)	3
	b) andere	9 (b)	3"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindesteinfuhrpreise

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Mindest-einfuhrpreis
08.04	B. Getrocknete Weintrauben :	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettogehalt von bis zu 2 kg :	
	a) Korinthen	1 013,95
	b) andere	1 060,75
	II. andere :	
	a) Korinthen	900,90
	b) andere	942,48

ANHANG II

Ausgleichsabgaben

1. Korinthen der Tarifstelle 08.04 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs :

(ECU/Tonne)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 013,95	1 003,81	10,14
1 003,81	983,53	30,42
983,53	953,11	60,84
953,11	922,69	91,26
922,69	—	217,57

2. Korinthen der Tarifstelle 08.04 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs :

(ECU/Tonne)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
900,90	891,89	9,01
891,89	873,87	27,03
873,87	846,85	54,05
846,85	819,82	81,08
819,82	—	104,52

3. Getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs:

(ECU/Tonne)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 060,75	1 050,14	10,61
1 050,14	1 028,93	31,82
1 028,93	997,10	63,65
997,10	965,28	95,47
965,28	—	264,37

4. Getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs:

(ECU/Tonne)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
942,48	933,05	9,43
933,05	914,20	28,28
914,20	885,93	56,55
885,93	857,66	84,82
857,66	—	146,10